

Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 07.03.2011

Aufgrund von Art. 28 BayFwG erlässt die Gemeinde Adelsried folgende Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

Art. 1 (Pauschalsätze)

Der § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage der Änderungssatzung vom 07.03.2011 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Art. 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Änderungssatzung vom 07.03.2011 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3), Leistungen nach Einsatz (Nummer 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

Für freiwillige Leistungen fällt Kostenersatz nach den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3), den Leistungen nach Einsatz (Nummer 4) und den Personalkosten (Nummer 5) bzw. nach den Geräteüberlassungskosten (Nummer 6) oder den Pauschalgebühren (Nummer 7) an.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	EUR 3,30
b)	Hilfeleistung Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	EUR 6,00
c)	Rüstwagen RW I	EUR 2,10
d)	Ölschadensanhänger	EUR 1,00
e)	Verkehrssicherungsanhänger	EUR 1,00

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a)	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	EUR 66,00
b)	Hilfeleistung Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	EUR 109,00
c)	Rüstwagen RW I	EUR 25,00
d)	Ölschadensanhänger	EUR 5,00
e)	Verkehrssicherungsanhänger	EUR 5,00

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Drehstromgenerator 5 KVA	EUR 26,00
b)	Elektro-Tauchpumpe	EUR 13,00
c)	Elektrosauger	EUR 17,00
d)	Motorkettensäge	EUR 17,00
e)	Trennschleifer	EUR 17,00
f)	Hydraulische Winde	EUR 6,00
g)	Beleuchtungssatz mit Drehstromgenerator 5 KVA	EUR 30,00
h)	B/C – Druckschlauch einschl. Reinigung je Stück	EUR 10,00
i)	4-tlg. Steckleiter	EUR 15,00
j)	Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	EUR 26,00
k)	Lüftungsgerät	EUR 21,00
l)	Hebekissen	EUR 41,00
m)	Ölbindemittel je Sack	EUR 21,00
n)	Entsorgungskosten	EUR 6,00
o)	Bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	

4. Leistungen nach Einsätzen

a)	Atemschutzgerät reinigen, desinfizieren, Funktionsprüfung	EUR 36,00
b)	Befüllen der Atemflaschen je Flasche	EUR 13,00
c)	Bei notwendigem Ersatz von Schutzkleidung:	40 v.H. des Wiederbeschaffungswertes

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Es werden je Stunde berechnet für

a)	den/die Einsatzleiter/Feuerwehrkommandant	EUR 26,00
b)	den/die Feuerwehrdienstleistende(n)	EUR 20,00

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

aa)	den Einsatzleiter/Feuerwehrkommandant	EUR 32,50
bb)	den Feuerwehrdienstleistenden	EUR 25,00

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für eine(n) ehrenamtliche(n) Feuerwehrdienstleistende(n) die nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6. Geräteüberlassungskosten

Kosten für die Überlassung von Geräten fallen ab Abholung vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Rückgabe pro angefangenen Tag (0.00 – 24.00 Uhr) in Höhe des dreifachen jeweiligen Arbeitsstundenkostensatzes (Nummer 3) an.

Wird ein Gerät beschädigt oder unbrauchbar, sind die Reparaturkosten zu tragen bzw. ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.

7. Pauschalgebühren

Für folgende Leistungen werden Pauschalgebühren berechnet:

a)	Öffnen von Türen im Gemeindegebiet	EUR 40,00
b)	Insektennotdienst	EUR 40,00
c)	Kleintierhilfe -bis zu 1 Stunde Einsatzzeit	EUR 40,00
	-jede weitere angefangene Stunde	EUR 20,00
d)	Fehlalarm durch Brandmeldeanlage	EUR 100,00
e)	Fehlalarm – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	EUR 600,00

Adelsried, den 07.03.2011

Erna Stegherr-Haußmann,

1. Bürgermeisterin